

Gesellschaftsvertrag

der

Business Academy of Applied Science gGmbH

Präambel

Die BAAS gGmbH setzt sich für die Förderung von Wissenschaft und Bildung und deren Verknüpfung mit der Lebens- und Arbeitswelt ein. Arbeitgebern und Arbeitnehmern soll ein differenziertes Weiterbildungsangebot eine Möglichkeit zum lebenslangen Lernen geschaffen werden.

In Kooperation mit Bildungsträgern und anerkannten Hochschulen werden Weiterbildungsstudiengänge entwickelt und angeboten.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

1.

Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft unter dem Namen

Business Academy of Applied Science
gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

2.

Sitz der Gesellschaft ist Lünen a. d. Lippe.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

1.

Die Gesellschaft soll als gemeinnütziger und staatlich anerkannter Weiterbildungsträger im Sinne des Weiterbildungsgesetzes NRW tätig sein. In Form des berufsbegleitenden Studiums zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen werden in Kooperation mit staatlichen Hochschulen Bachelor- oder Masterstudiengänge angeboten. Die Angebote sind offen für alle Menschen unabhängig von Betriebszugehörigkeit, Religion, Geschlecht und Nationalität, soweit sie die individuellen Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

2.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

3.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Geschäftszweckes dienlich sind.

4.

Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Stammkapital, Gesellschafter

1.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro).

2.

An der Gesellschaft sind beteiligt:

- | | |
|--------------------------------|--------------------|
| ▪ Pro Lünen e. V. | mit 2.500,00 Euro |
| ▪ LÜNTEC GmbH | mit 22.500,00 Euro |
| ▪ LÜNTEC Förderverein e. V. | mit 2.500,00 Euro |
| ▪ QUIGS e. V. | mit 20.000,00 Euro |
| ▪ Fachhochschule Gelsenkirchen | mit 2.500,00 Euro |

3.

Die Gesellschaft kann weitere Gesellschafter zur Förderung des Geschäftszweckes aufnehmen.

§ 4

Teilung, Veräußerung, Verpfändung von Geschäftsanteilen

1.

Eine Teilung von Geschäftsanteilen ist möglich. Die durch Teilung neu entstandenen Geschäftsanteile müssen einen Wert von mindestens 2.500 Euro haben.

2.

Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen dürfen nicht verpfändet oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 5

Organe der Gesellschaft

1.

Organe der Gesellschaft sind

1. Die Gesellschafterversammlung.
2. Die Geschäftsführer/innen.
3. Der wissenschaftliche Beirat.

§ 6

Geschäftsführung/Vertretung

1.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen, hat sie nur eine/n Geschäftsführer/in, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Bei mehreren Geschäftsführern/innen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokurist/in vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern/innen Alleinvertretungsvollmacht erteilen.

Die Geschäftsführer/innen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2.

Die Geschäftsführer/innen haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der Gesetze zu führen. Weisungen der Gesellschafterversammlung sind von ihnen zu befolgen.

3.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Geschäftsführern/innen hat jede/r von Ihnen das Recht, die Gesellschafterversammlung anzurufen und ihr seine/ihre Auffassung zu unterbreiten. Die Gesellschafterversammlung entscheidet dann. In Fällen, die keinen Aufschub zulassen, entscheidet der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung ist in der darauf folgenden Gesellschafterversammlung zu unterrichten.

§ 7

Wirtschafts- und Finanzplanung

Die Geschäftsführer/innen haben 3 Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres in sinnvoller Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Investitions- sowie dem Stellenplan, entsprechend der Systematik des Kontenplanes aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Verabschiedung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 8

Gesellschafterversammlung

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in den Versammlungen gefasst. Diese sind von der Geschäftsführung vorzubereiten.

§ 9

Einberufung und Leitung der Sitzung

1.

Der/die Geschäftsführer/innen berufen nach entsprechender Abstimmung mit dem/r Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, im Verhinderungsfall mit seinem/r oder ihrem/r nächsten Vertreter/in, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen die Gesellschafterversammlung ein und laden dazu alle Gesellschafter schriftlich ein. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter schriftlich dazu aufgefordert hat.

Mit der Einladung sind Tagungsort, Tagungszeit und die Tagesordnung bekannt zu geben. Sitzungsunterlagen sind beizufügen.

2.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es an der Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Deren Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Die Sitzung wird von dem/r Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geleitet.

§ 10

Beschlussfassung/Vorsitzende/r

1.

Hat die Gesellschaft mehrere Gesellschafter, so führt der/die Vertreter/in des Gesellschafters, der den größten Geschäftsanteil hat, den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.

2.

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 10,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren 1 Stimme.

3.

Beschlüsse können ausnahmsweise auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung auf schriftlichem, telegrafischem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, auch diese Beschlussfassung ist von der Geschäftsführung vorzubereiten. Diese Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.

§ 11

Sitzungen der Gesellschafterversammlungen

1.

In den Sitzungen der Gesellschafterversammlung wird jede/r Gesellschafter/in unabhängig von der Zahl der auf ihn/sie entfallenen Geschäftsanteile durch eine Person vertreten. Diese übt das Stimmrecht für alle auf den/die vertretende/n Gesellschafter/in entfallenen Stimmen aus. Kommunale Gesellschaftervertreter/innen sind an die Weisungen des Rates gebunden.

2.

Es muss mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung im Kalenderjahr stattfinden.

3.

An der Gesellschafterversammlung nimmt die Geschäftsführung ohne Stimmrecht teil.

4.

Die Gesellschafterversammlung findet in Lünen statt, sofern nicht von den Gesellschaftern übereinstimmend ein anderer Tagungsort gewünscht wird.

5.

Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/r Vorsitzenden der Sitzung sowie von der Geschäftsführung zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden. Kopien der Niederschriften sind den Gesellschaftern zu übersenden.

§ 12

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1.

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses,
- b) die Entlastung des/r Geschäftsführers/in,
- c) die Bestellung und Abberufung des/r Geschäftsführer/in sowie den Abschluss der Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit dem/r Geschäftsführer/in,
- d) die Bestellung von Prokura und Handlungsvollmachten,
- e) die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
- f) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer,
- g) die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer/innen für eine Regelung über die Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb der Geschäftsführung,
- h) die Beschlussfassung über die nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Geschäfte,
- i) die Entscheidung über außerordentliche Maßnahmen und Investitionen, für die der erforderliche Aufwand im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen ist,
- j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen den/die Geschäftsführer/in zustehen sowie für die Vertretung der Gesellschaft in Rechtsstreitigkeiten gegen die Geschäftsführung,
- k) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben, soweit sie über die Zwecksetzung der Gesellschaft hinausgehen und eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich machen,
- l) die Abänderung des Gesellschaftsvertrages,
- m) die Entscheidung über den Erwerb von Geschäftsanteilen durch die Gesellschaft,

- n) die Auflösung der Gesellschaft,
- o) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- p) den Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

2.

Die Beschlüsse nach Abs. 1 Buchstaben l, m, n bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 13

Jahresabschluss

1.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres von den Geschäftsführern aufzustellen und von einem/r Wirtschaftsprüfer/in oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannte Prüfung und Berichterstattung.

§ 14

Gewinnverwendung

Die Gesellschaft ist gemeinnützig und selbstlos tätig. Eventuelle Gewinne werden nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet, sondern im Sinne der Erreichung des Gesellschaftszweckes verwendet.

Eine Nachschussverpflichtung durch die Gesellschafter ist nicht vorgesehen.

§ 15

Auflösung der Gesellschaft

1.

Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung der vertragsgemäßen Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

2.

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft wird das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalbeträge der Gesellschafter und den Gemeinwert ihrer Sachanlagen übersteigt, ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder Zwecke zur Förderung der Wissenschaft verwendet. Be-

schlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach entsprechender Einwilligung des Finanzamtes über die Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck ausgeführt werden.

§ 16

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 17

Beirat

1.

Die Gesellschaft hat einen wissenschaftlichen Beirat, der die Geschäftsführung berät und unterstützt.

2.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Bestellung des wissenschaftlichen Beirats.

§ 18

Gründungskosten

Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung (einschließlich aller Nebenkosten) trägt die Gesellschaft. Der Gesamtbetrag der Gründungskosten beläuft sich auf ca. 5.000,00 Euro (in Worten: fünftausend Euro).

§ 19

Gleichstellung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) anzuwenden.

Lünen, den